

# Stellungnahme

Dezember 2023

## Referentenentwurf Verordnung Grundbucheinsicht

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Telekommunikationsinfrastrukturen. Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Änderungen betreffend die Telekommunikationsinfrastrukturen.

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Deutschlands von herausragender Bedeutung. Allerdings wird dieser häufig durch schleppende Genehmigungsverfahren und bürokratische Hürden gebremst. Telekommunikations- und Funkturmunternehmen müssen für den Festnetz- und Mobilfunkausbau frühzeitig die Eigentümerinnen und Eigentümer geeigneter Grundstücke und Gebäude ermitteln, um die erforderlichen Verhandlungen über den Erwerb oder die Nutzung dieser Grundstücke führen zu können. Bisher wird die Einsicht in das Grundbuch nach § 86a der Grundbuchverordnung (GBV) durch die Grundbuchämter uneinheitlich gewährt. Funkturmunternehmen wird teilweise die Einsicht in das Grundbuch verwehrt, da diese nicht als Versorgungsunternehmen im Sinne von § 86a angesehen werden. Darüber hinaus stellen die Grundbuchämter häufig zu hohe und uneinheitliche Anforderungen an das Erfordernis konkreter Planungen im Sinne von § 86a Abs. 1 S. 1 GBV. Dies trägt zu einer Verzögerung beim Ausbau der digitalen Infrastruktur bei.

Bitkom begrüßt daher ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Justiz (BMJ) die Grundbucheinsicht für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks für Telekommunikations- und Funkturmunternehmen erleichtern will. Das BMJ trägt damit entscheidend dazu bei, die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser und dem neuesten Mobilfunkstandard in Deutschland voranzutreiben. Insbesondere in Kombination mit einem „überragenden öffentlichen Interesse“ für die Errichtung von Telekommunikationslinien würde diese Maßnahme entscheidend zur Ausbaubeschleunigung beitragen. Bitkom setzt sich im Rahmen des

Gesetzgebungsprozesses zum TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG)<sup>1</sup> dafür ein, dass dem digitalen Infrastrukturausbau diese Bedeutung bescheinigt wird. Die durch die Ergänzungen in § 86a Abs. 1 Ref-E GBV vorgenommenen Änderungen sind unerlässliche Voraussetzung, um die Suche nach geeigneten Grundstücken und Liegenschaften für den Gigabitausbau zu erleichtern und wesentlich zu beschleunigen.

Wir möchten wenige punktuelle Anpassungen an den Änderungsvorschlägen des BMJ vorschlagen, um die vorgesehene Erleichterung der Grundbucheinsicht noch weiter zu verbessern:

## Gleichberechtigte Berücksichtigung von Festnetz- und Mobilfunkausbau

Wir begrüßen die Erleichterung der Einsichtnahme in Grundbücher im Zusammenhang mit dem Mobilfunkausbau, die mit den Änderungen in § 86a Abs. 1 einhergehen. Die Erleichterung muss auch gleichermaßen für den Festnetzausbau gelten, da für den Glasfaserausbau private Grundstücke genutzt werden müssen. Zudem werden Mobilfunkmasten in der Regel per Glaserfaser an die Kernnetze der Netzbetreiber angebunden. Darüber hinaus schlagen wir die Verwendung von Begrifflichkeiten in § 86a vor, die bereits im TKG legaldefiniert sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) Interesse an einer Erleichterung der Grundbucheinsicht für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung hat.

Wir schlagen folgende Formulierung für § 86a Abs. 1 GBV vor:

*„Unternehmen, die Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser **betreiben, oder Betreiber und Eigentümer von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien Telekommunikationsanlagen oder für den Betrieb von Telekommunikationsanlagen notwendige physische Infrastrukturen einschließlich der Kabel betreiben (Versorgungsunternehmen), sowie Einrichtungen, die den Bau von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien aus öffentlichen Mitteln fördern**, kann die Einsicht in das Grundbuch in allgemeiner Form auch für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks durch das Grundbuchamt gestattet werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegen. Ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 liegt in der Regel vor, wenn*

- 1. Anlagen, **Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien** nach Satz 1 im Grundbuchamtsbezirk belegen sind oder*
- 2. konkrete Planungen für Änderung, Erweiterung oder Neubau von Anlagen, **Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien** nach Satz 1 betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Erweiterung oder der Neubau im nach § 12c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist*

<sup>1</sup> Vgl. Bitkom: Stellungnahme TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz, Berlin 2023, S. 11, abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Mehr-Ambition-beschleunigter-Netzausbau>.

*oder der Grundbuchamtsbezirk in einem Suchkreis für den Netzausbau im Bereich Mobilfunk liegt.“*

## **Begriff Suchkreis ist klar zu definieren**

Um Verständnisschwierigkeiten bzgl. des Begriffs „Suchkreis“ zu vermeiden, regen wir zudem eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an. In diesem Zusammenhang wäre ein Verweis auf § 7a der 26. BImSchV hilfreich.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„Bei einem Suchkreis handelt es sich um die kartografische (nicht zwangsläufig kreisförmige) Darstellung eines Gebietes, aus dem heraus ein Mobilfunknetzbetreiber ein größeres Gebiet mit Mobilfunkdiensten erstmals oder besser versorgen möchte. Der Suchkreis wird den betroffenen Kommunen regelmäßig im Rahmen der so genannten kommunalen Abstimmung gemäß der Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze mitgeteilt.“*

## **Digitalisierung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren**

Die Einsicht in die Daten des Grundbuchamtes sollte möglichst einheitlich über eine API-Schnittstelle oder über ein Datenportal ermöglicht werden. Nur eine digitale Umsetzung der Erleichterungen der Grundbucheinsicht kann das volle Beschleunigungspotenzial der Verordnung für den Netzausbau heben.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Janine Welsch | Referentin für Telekommunikationspolitik

T 030 27576-234 | [j.welsch@bitkom.org](mailto:j.welsch@bitkom.org)

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

#### Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.